

Finanzgericht Hamburg

Newsletter 4/2024



Sehr geehrte Damen und Herren,

die für die Öffentlichkeit wichtigste Entscheidung im IV. Quartal 2024 dürfte am 13. November 2024 ergangen sein. In einem ersten Musterverfahren hat der 3. Senat entschieden, dass es das **Hamburgische Grundsteuergesetz** für **verfassungsgemäß** hält, und dementsprechend die Klage abgewiesen (siehe dazu [PM 2/2023](#)). Die Entscheidungsgründe liegen noch nicht vor.

Von den übrigen im **IV. Quartal 2024** zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen dürften daneben vor allem zwei Entscheidungen von besonderer Bedeutung sein. In dem einen Fall hat der 3. Senat seine Rechtsprechung zur **Schenkungssteuerpflicht einer disquotalen Einlage in eine KGaA** unter Berücksichtigung der mittlerweile erfolgten Gesetzesänderung fortgeführt. In einer Entscheidung des 6. Senats hatte sich dieser – wieder einmal – mit der Frage **der Wirksamkeit einer Klagerhebung durch einen Steuerberater nach Einführung des** besonderen Steuerberaterpostfachs (**beSt**) zu befassen. Die Entscheidung zeigt einmal mehr auf, dass Berufsträger bei der Erhebung einer Klage die gesetzlichen Anforderungen erfüllen müssen. Die Entscheidung ist mittlerweile rechtskräftig, sodass zumindest in diesem Verfahren keine (endgültige) Klärung der Frage der Wirksamkeit der Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung (StBPPV) durch den BFH erfolgen wird.

Die anschließend nur leitsatzartig vorgestellten Entscheidungen geben einen Überblick über interessante Fälle aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Hamburg.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint **zum 31. März 2025**.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#).

Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Besonders interessante Entscheidungen

Schenkungsteuer: Gesetzeslücke bei der Schenkungsteuer ermöglichte steuerfreie Wertverschiebungen jedenfalls bis zur Einführung des § 7 Abs. 9 ErbStG

1. Eine disquotale Einlage in die Kapitalrücklage einer KGaA stellt keine Schenkung an den persönlich haftenden Gesellschafter (phG) dar (Bestätigung von FG Hamburg, Urteil vom 11.07.2023, 3 K 188/21, EFG 2023, 1466).
2. § 7 Abs. 9 ErbStG ist nicht rückwirkend anwendbar und findet daher nur auf Sachverhalte Anwendung, die nach Inkrafttreten der Norm verwirklicht worden sind.

Zwischen den Beteiligten war streitig, ob eine disquotale Einlage in die ungebundene Kapitalrücklage einer KGaA einen schenkungsteuerpflichtigen Vorgang darstellt.

Der 3. Senat hat – im Anschluss an seine Entscheidung vom 11. Juli 2023 (siehe dazu [PM 2/2023](#)) – erneut entschieden, dass nach seiner Ansicht eine disquotale Einlage in die ungebundene Kapitalrücklage einer KGaA mit Blick auf die phG der KGaA keinen schenkungsteuerpflichtigen Vorgang darstellt.

Die Einlage in die ungebundene Kapitalrücklage der KGaA erfülle weder den Tatbestand des § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG noch den Tatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

Die mit Gesetz vom 27. März 2024 neu eingeführte Vorschrift in § 7 Abs. 9 ErbStG sei auf den Streitfall aus dem Jahr 2017 nicht anwendbar, da sie keine rückwirkende Anwendung finde. Der Gesetzgeber habe mit Artikel 28 Nr. 2 des Wachstumschancengesetzes, das am 28. März 2024 in Kraft getreten sei, in § 7 Abs. 9 Satz 1 ErbStG eine neue Vorschrift eingeführt, wonach als Schenkung auch die Werterhöhung einer Beteiligung eines phG einer KGaA gelte, die eine an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligte Person oder Stiftung durch eine Leistung einer anderen Person an die Gesellschaft erlange. Der zeitliche Anwendungsbereich für die neu eingeführte Vorschrift sei nicht geregelt worden, sodass diese im Ergebnis nur Anwendung auf solche Tatbestände finde, die nach dem Inkrafttreten der Vorschrift am 28. März 2024 verwirklicht worden seien. Weder aus dem Gesetz selbst noch aus der Gesetzesbegründung ergebe sich eindeutig ein rückwirkender Geltungswille des Gesetzgebers. Vielmehr folge aus der Gesetzesbegründung, dass der Gesetzgeber eine rückwirkende Anwendung des § 7 Abs. 9 ErbStG nicht für erforderlich gehalten habe, da es sich aus seiner Sicht nur um eine klarstellende Regelung ohne eigenen Regelungsgehalt handele. Daher könne auch offenbleiben, ob eine rückwirkende Anwendung des § 7 Abs. 9 ErbStG verfassungsrechtlich zulässig wäre.

Schließlich lag in dem entschiedenen Fall aus Sicht des Gerichts auch kein Gestaltungsmissbrauch iSd § 42 AO vor.

Urteil vom 15.10.2024 ([3 K 134/22](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH II R 32/24.

Finanzgerichtsordnung: Keine wirksame Klagerhebung per E-Mail oder Post seit 2023 durch Steuerberater möglich

Die Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung (StBPPV) ist wirksam, obwohl sie vor der Anwendbarkeit der Ermächtigungsgrundlage erlassen wurde.

Zwischen den Beteiligten war streitig, ob die per E-Mail, Post und schließlich per besonderem elektronischen Steuerberaterpostfach (beSt) erhobene Klage zulässig gewesen ist.

Die Kläger hatten, vertreten durch ihren Steuerberater, zunächst im November 2023 Klage per E-Mail vor dem Finanzgericht erhoben. Kurz darauf ging die Klage, wiederum vertreten durch den Steuerberater, per Post bei Gericht ein. Schließlich ging einige Tage später die Klage über

das beSt bei Gericht ein. Aufgrund eines Hinweises des Gerichts hat der Prozessbevollmächtigte einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt.

Der 6. Senat hat die Klage als unzulässig angesehen.

Die Klageeinreichung per E-Mail und per Post sei nicht wirksam gewesen. Nach § 52d Satz 1 und 2 FGO seien vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch nach der FGO als vertretungsberechtigte Personen eingereicht werden, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 52a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FGO zur Verfügung steht, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Für die in § 62 Abs. 2 Satz 1 FGO genannten Steuerberater, zu denen der Vertreter der Kläger zählt, stehe seit dem 1. Januar 2023 ein sicherer Übermittlungsweg in diesem Sinne zur Verfügung. Eine Übermittlung der Klage als E-Mail oder auch per Post - wie vorliegend - genüge insoweit nicht. Die in einem Dokument unter Verstoß gegen die Pflicht zur elektronischen Übermittlung nach § 52d FGO enthaltenen Prozesshandlungen sei unwirksam und eine so erhobene Klage durch Prozessurteil als unzulässig abzuweisen.

Etwas anderes ergibt sich nach Auffassung des Senats auch nicht aus den vom BFH geäußerten Überlegungen in seinem Beschluss vom 17. April 2024 (X B 68, 69/23, DStR 2024, 1127, juris). Denn die StBPPV sei wirksam geworden (ebenso das FG Niedersachsen (Urteil vom 2. Juli 2024, 7 K 186/23, juris)). Zwar sei die StBPPV vor der Anwendbarkeit der Ermächtigungsgrundlage erlassen und verkündet worden, dies stelle die Wirksamkeit der StBPPV aber nicht in Frage.

Die Klageeinreichung per beSt m Dezember 2023 sei schließlich zu spät erfolgt.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 56 FGO komme schließlich ebenfalls nicht in Betracht.

Urteil vom 19.9.2024 ([6 K 148/23](#)), rechtskräftig.

Abgabenordnung

Für eine **atypische Unterbeteiligung** an einem **GmbH-Anteil** ist **kein Verfahren zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen** durchzuführen.

Urteil vom 19.9.2024 ([6 K 112/23](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH VIII R 33/24.

Bewertungsgesetz

Eine **Eigentumswohnung** bzw. ein Einfamilienhaus gilt als frei verfügbar, wenn zwar am Bewertungsstichtag formal noch ein **Mietverhältnis** vorliegt, aber bereits feststeht, dass dieses mit Vollzug der Schenkungsabrede durch **Kollusion** beendet wird.

Urteil vom 15.10.2024 ([3 K 159/22](#)), rechtskräftig.

Einkommensteuer

Die Förderung nach **§ 35c Abs. 1 Satz 1 EStG** setzt voraus, dass der Steuerpflichtige während des Förderzeitraums **in jedem Veranlagungszeitraum über einen ausreichend positiven Ausgangsbetrag** verfügt, um in den Genuss der Förderung zu kommen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist die steuerliche Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen durch § 35c EStG nur über einen gesetzlich festgelegten, starren Zeitraum von drei Veranlagungszeiträumen und hinsichtlich der jeweiligen Höhe nicht ins Wahlrecht des Steuerpflichtigen gestellten Verteilung möglich.

Urteil vom 6.8.2024 ([1 K 73/24](#)), rechtskräftig.

Zu den bei ausländischen Körperschaften nach **§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f Satz 2 EStG a.F.** (vor Geltung des mit dem JStG 2018 angefügten Satzes 5) als gewerblich fingierten Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder Veräußerung inländischen Grundbesitzes gehört nicht die **Teilwertabschreibung auf eine Regressforderung** gegenüber einer Schwestergesellschaft, die dadurch erworben wurde, dass mit dem Erlös für die Veräußerung der inländischen Immobilie das Darlehen dieser Gesellschaft getilgt wurde. Das gilt auch dann, wenn die ausländische Körperschaft hierzu aufgrund des gemeinsam mit der Schwestergesellschaft gesamtschuldnerisch abgeschlossenen Darlehensvertrages verpflichtet war.

Urteil vom 27.9.2024 ([5 K 109/23](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH I B 41/24.

Energiesteuer

1. Die Steuerentlastung nach **§ 60 EnergieStG** setzt voraus, dass der Lieferant von Energieerzeugnissen gegenüber dem Warenempfänger nach Eintritt des Zahlungsverzugs umgehend eine Nachfrist nach § 323 Abs. 1 BGB setzt und nach deren Ablauf oder nach Bejahung der Voraussetzungen des § 323 Abs. 4 BGB vom Kaufvertrag zurücktritt sowie ein Herausgabeverlangen hinsichtlich der Eigentumsvorbehaltware ausspricht und durchsetzt (im Anschluss an die Rspr. des BFH, Urteil vom 15. Dezember 2020, VII R 11/19, BFH/NV 2021, 869; des FG Baden-Württemberg, Urteil vom 12. November 2018, 11 K 371/17, juris).

2. Verletzt der Lieferant diese Obliegenheit, dann kann gleichwohl teilweise eine Steuerentlastung nach § 60 EnergieStG gewährt werden, soweit die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gänzlich aussichtslos und somit ein bloßer Formalismus wäre.

Urteil vom 11.9.2024 ([4 K 40/23](#)), rechtskräftig.

1. Unter den Umständen des Einzelfalls ist die Klägerin **gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 EnergieStG** als zugelassener Einlagerer i.S.d. § 7 Abs. 4 EnergieStG Steuerschuldner, denn die Energieerzeugnisse wurden auf ihre Veranlassung entnommen.

2. Die Steuerschuldnerschaft des die Entnahme vornehmenden oder veranlassenden zugelassenen Einlagerers nach § 8 Abs. 2 Satz 2 EnergieStG entspricht der alternativen Steuerschuldnerschaft einer anderen Person, welche die verbrauchsteuerpflichtigen Waren aus dem Verfahren der Steueraussetzung entnimmt oder in deren Namen die Waren aus diesem Verfahren entnommen werden nach Art. 8 Abs. 1 lit. a) i) der Richtlinie 2008/118/EG.

3. Nach dem allgemeinen Wortverständnis bedeutet „auf Veranlassung von“, dass die veranlassende Person den Anlass bzw. den Grund für ein Ereignis oder eine Handlung setzt, zum Beispiel dadurch, dass sie eine Handlung anweist, beauftragt oder in anderer Weise darauf hinwirkt bzw. jemanden dazu bringt, etwas zu tun. Die von Angestellten oder anderen Erfüllungsgehilfen des Einlagerers vorgenommene Entfernung der Energieerzeugnisse aus dem Steuerlager stellt verbrauchsteuerrechtlich eine vom Einlagerer selbst vorgenommene Entfernung dar. Auch der Steuerlagerinhaber kann „auf Veranlassung“ des Einlagerers - nämlich als dessen Erfüllungsgehilfe - tätig werden.

4. Aufgrund des Vorrangs des § 8 Abs. 2 Satz 2 EnergieStG gegenüber dem Satz 1 kommt es nicht darauf an, ob ein Angestellter des Steuerlagerinhabers die Energieerzeugnisse i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 unrechtmäßig entnommen hat.

Urteil vom 25.9.2024 ([4 K 9/23](#)), rechtskräftig.

Finanzgerichtsordnung

1. Ein elektronisches Dokument, das **nicht** mit einer **qualifizierten Signatur** versehen ist, ist nur wirksam eingereicht, wenn die das Dokument (einfach) **signierende und damit verantwortende Person mit der des Versenders übereinstimmt**.

2. Dies gilt auch dann, wenn das elektronische Dokument für eine Berufsausübungsgesellschaft eingereicht wird; insbesondere ist die Berufsausübungsgesellschaft nicht die „verantwortende Person“ im Sinne des § 52a Abs. 3 Satz 1 FGO.

Gerichtsbescheid vom 19.7.2024 ([3 K 102/22](#)), rechtskräftig.

1. Ergeht eine **finanzgerichtliche Entscheidung in der Hauptsache zeitlich vor der Entscheidung über einen ebenfalls anhängigen Antrag nach § 69 Abs. 3 FGO**, und wird gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel beim BFH eingelegt, so **wird der BFH** für das anhängige Aussetzungsverfahren dadurch zum **Gericht der Hauptsache** im Sinne des § 69 Abs. 3 FGO.

2. Das Aussetzungsverfahren ist nach § 70 FGO iVm § 17a Abs. 2, Abs. 4 GVG an den nunmehr sachlich zuständigen BFH zu verweisen.

Beschluss vom 2.9.2024 ([4 V 111/23](#)), Az. des BFH VII S 41/24 (AdV).

Gewerbsteuer/Insolvenzrecht

1. Bildet ein **Insolvenzverwalter** aus den gegenüber den Kommanditisten der Insolvenzschuldnerin geltend gemachten Haftungsansprüchen (§ 171 Abs. 2 HGB) eine **Sonderinsolvenzmasse** und besteht Streit mit dem Finanzamt darüber, ob aus dieser Sondermasse eine als **Masseverbindlichkeit** einzuordnende Steuerschuld (vorliegend Gewerbesteuer) vorrangig oder nur anteilig im Verhältnis zu den übrigen Insolvenzforderungen zu tilgen ist, ist für die Klärung dieser Frage der Finanzrechtsweg eröffnet, da es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit über Abgabeangelegenheiten handelt; zulässige Klageart ist die Feststellungsklage.

2. Auch für eine vom Insolvenzverwalter aus Haftungsansprüchen gegenüber den Kommanditisten einer Insolvenzschuldnerin gebildete Sonderinsolvenzmasse gemäß §§ 171 Abs. 2, 172 Abs. 4 HGB gilt die allgemein in der Insolvenzordnung geltende Verteilungsordnung (§§ 38, 39, 209 InsO), sodass **Masseverbindlichkeiten vorrangig vor Insolvenzforderungen zu bedienen** sind.

Gerichtsbescheid vom 23.8.2024 ([2 K 22/22](#)), rechtskräftig.

Für den **Streitwert bei Steuerberaterprüfungen** ist auf das **pauschalisierte Jahresgehalt** eines angestellten Steuerberaters abzustellen.

Beschluss vom 8.10.2024 ([6 K 5/23](#)), rechtskräftig.

Zollrecht

Die in **§ 191 Abs. 5 Satz 2 AO** vorgesehene Ausnahme von einem Ausschluss der Haftung wegen des Grundsatzes der Akzessorietät gilt nicht nur für die täterschaftliche Begehung einer Steuerhinterziehung, sondern für **jede Begehungsform der Steuerhinterziehung**, also auch die Teilnahme an einer Steuerhinterziehung (hier: Beihilfe zum gewerbsmäßigen Schmuggel als Qualifikationstatbestand).

Gerichtsbescheid vom 25.7.2024 ([4 K 57/20](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH VII R 18/24.

1. Werden Waren mehrfach (im Drittland) verkauft, bevor sie in die EU eingeführt werden, spricht man von einem Reihengeschäft. Der Zollwertanmelder kann aus der Reihe der Kaufgeschäfte den Preis frei bestimmen, welcher der Zollwertermittlung zugrunde gelegt werden soll. Für diesen Fall muss in der Zoll(wert)anmeldung das Kaufgeschäft angemeldet werden, dessen Kaufpreis Grundlage der Transaktionswertermittlung sein soll. Zu diesem Kaufgeschäft muss nach **Art. 181 ZK-DVO** die der Zollwertanmeldung zugrundeliegenden Rechnung vorgelegt werden, bzw. bei (den vorliegend gegebenen) zollrechtlichen Erleichterungen jedenfalls codiert angemeldet werden.

2. Der Transaktionswert eingeführter Waren i.S.d. **Art. 29 Abs. 1 Satz 1 HS 2 ZK** ist der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, gegebenenfalls nach Berichtigung gemäß den Art. 32 und 33 ZK, wobei Abzüge vom gezahlten oder zu zahlenden Preis in Art. 33 ZK geregelt sind. Ein Abzugsposten betreffend die Gewinnmarge des Verkäufers ist nicht ersichtlich.

Urteil vom 24.9.2024 ([4 K 93/19](#)), rechtskräftig.

Zolltarif

1. Zur Einreihung einer für den Einzelverkauf aufgemachten **Warenzusammenstellungen** bestehend aus Sitzballhülle, aufblasbarem Innenball, handbetriebener Luftpumpe und Produktinformation in einem Beutel aus Spinnstoffen nach dem aus Innenball und Sitzballhülle bestehenden charakterbestimmenden Sitzball.

2. Der **Sitzball** ist aufgrund seiner charakteristischen Gestaltungsmerkmale (Vorhandensein eines in der Sitzballhülle eingenähten Bodenrings aus Kunststoff bzw. einer nach außen gewendeten Kettelnäht, die wie ein Bodenring ausgeprägt ist, und eines im oberen Bereich der Sitzballhülle angenähten Haltegriffs), die dem Sitzball eine auf die Funktionalität des Sitzens ausgerichtete Formgebung verleihen, als **Sitzmöbel** in die Position 9401, Unterposition 9401 8000 KN einzureihen.

3. Das Vorhandensein einer zu anderen Bereichen der Ware klar abgegrenzte Fläche, die bereits vor einem Hinsetzen vorhanden und als Sitzfläche konzipiert ist, ist für die Einreihung eines Möbels als Sitzmöbel nicht erforderlich.

Urteil vom 31.7.2024 ([4 K 110/21](#)), rechtskräftig.

Bestätigung der Rechtsprechung in den Urteilen des FG Hamburg 4 K 95/18 und 4 K 100/18 betreffend die **Einreihung von neuen Kautschukreifen**. Die Protokollerklärung des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Zolltarifliche und Statistische Nomenklatur (Teilbereich Agrar/Chemie) - 224. Sitzung - führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/339 der Kommission vom 12. Januar 2024 war im Streitzeitraum noch nicht wirksam und darf nicht rückwirkend angewendet werden.

Urteil vom 30.8.2024 ([4 K 87/22](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 127/24.

Wussten Sie schon, ...

- ▶ dass die Vorsitzende des 1. Senats, Frau VRi'inFG Neblung, mit Ablauf des 30. Novembers 2024 in den Ruhestand gegangen ist?
- ▶ dass zum 1. Januar 2025 Herr RiFG Dr. Bender nach zweijähriger Abordnung an den BFH seine Tätigkeit beim FG Hamburg wieder aufgenommen hat?
- ▶ dass im Jahr 2025 eine neue Auflage des Streitwertkatalogs erscheinen und auf der Homepage des Gerichts abrufbar sein wird?

Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Richter am Finanzgericht Dr. Martin Mues, LL.M. (Taxation), Pressesprecher,

Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 0 40-4 28 43 77 44, Fax: 0 40-4 27 98 27 77,

E-Mail: martin.mues@fg.justiz.hamburg.de.